



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Antrag vom 28. Juni 2018

an die Kammer für Unternehmenszusammenschlüsse
betreffend das Zusammenschlussvorhaben

41-0865: Bouygues Construction SA / Alpiq In-
Tec AG / Kraftanlagen München GmbH

Inhaltsverzeichnis

A	Sachverhalt	3
B	Erwägungen	4
B.1	Geltungsbereich.....	4
B.1.1	Unternehmen	5
B.1.2	Unternehmenszusammenschluss.....	5
B.1.3	Beteiligte Unternehmen.....	5
B.2	Meldepflicht	5
B.3	Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung	6
B.3.1	Relevante Märkte	6
B.3.1.1	Sachlich relevante Märkte	7
B.3.1.2	Räumlich relevante Märkte.....	11
B.3.2	Keine betroffenen Märkte	15
B.3.3	Ergebnis.....	16
B.4	Nebenabreden	16

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission beantragt beim Zusammenschlussvorhaben Bouygues Construction SA / Alpiq InTec AG / Kraftanlagen München GmbH auf eine Prüfung zu verzichten.

Zudem wird beantragt, die nachfolgende Begründung in summarischer Form in der Reihe «Recht und Politik des Wettbewerbs» (RPW) zu veröffentlichen.

Die Anträge begründen sich wie folgt:

A Sachverhalt

1. Am 18. Juni 2018 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben erhalten. Danach beabsichtigt die Bouygues Construction SA (nachfolgend: Bouygues Construction) die alleinige Kontrolle über die Alpiq InTec AG (nachfolgend: Alpiq) und über die Kraftanlagen München GmbH (nachfolgend: Kraftanlagen) zu erwerben. Veräussererinnen sind die Alpiq Holding AG und die Alpiq Deutschland GmbH, welche beide zur Alpiq-Gruppe gehören. Nachfolgend werden Alpiq und Kraftanlagen als die «Zielunternehmen» oder «Alpiq Engineering Services» bezeichnet. Die Erwerberin und die Zielunternehmen werden als die «Parteien» bezeichnet.

2. Die **Bouygues-Gruppe** ist eine diversifizierte Industriegruppe, die in den Sektoren Bau, Immobilien, Transport und Infrastruktur, Medien und Telekommunikation tätig ist. Ausserdem hält die Bouygues-Gruppe 28 % der Anteile an Alstom, die im Schienentransport-Sektor tätig ist. Muttergesellschaft der Bouygues-Gruppe ist die französische **Bouygues SA**, die bei Euronext gelistet ist. Die Anteile an der Bouygues SA werden von verschiedenen Anteilseignern gehalten.

3. Die **Bouygues Construction SA** ist eine in Frankreich ansässige Kapitalgesellschaft, die im Bausektor tätig ist und Projekte in den Bereichen Gebäude, Infrastruktur und Industrie entwirft bzw. baut. Sie steht im Alleineigentum der Bouygues SA, die [...] % der Kapitalanteile und Stimmrechte an der Bouygues Construction hält.

4. Die Bouygues-Gruppe ist über die nachfolgenden Tochtergesellschaften in der Schweiz tätig. Die **Losinger Marazzi AG** ist ein Bauunternehmen, das hauptsächlich als General-/Totalunternehmen und Immobilien-/Projektentwickler tätig ist. Das Bauunternehmen **Prader Losinger SA** ist hauptsächlich in den Bereichen Ingenieurtiefbau, Untertagarbeiten und Spezialtiefbau tätig. Die **VSL-Gruppe** ist als Ingenieur- und Bauunternehmen im Bereich der Strukturen im Hoch- und Infrastrukturbau weltweit tätig. Die **Bouygues Énergies & Services Schweiz AG** erbringt ein breites Spektrum an Dienstleistungen für Gebäude, Nutzer und Eigentümer. Die Dienstleistungen umfassen die Verwaltung, den Betrieb und die Wartung von Gebäuden, insbesondere Facility Management und Elektroinstallationen. Die **MIBAG Property Managers AG** erbringt Dienstleistungen im Bereich Immobilienverwaltung und Immobilienberatung. Die **Colas Suisse DG SA** ist ein Unternehmen, das im Bau und der Sanierung von Strassen tätig ist. Weitere Aktivitäten stehen im Zusammenhang mit Strassenbauinfrastruktureinrichtungen, wie z.B. Strassen-Signalisation, Strassensicherheit, Lärmschutz, Wasserschutz, Strassenbau-Verkehrssicherheit, Rohrverlegung in Strassen, Tunnelreinigung und Betrieb von Steinbrüchen. Die **Uniservice SA** ist ein [...]. Die Gesellschaften **MAINBY SA** und **BYREM SA** sind auf internationaler Ebene im Bereich der Administration und des Personalmanagements tätig. Sie erbringen ihre Dienstleistungen ausschliesslich für andere Gesellschaften der Bouygues-Gruppe. **TF1** ist ein französischer privater Fernsehsender, der in der Schweiz Umsätze mit TV-Werbung erzielt.

5. Die **Alpiq-Gruppe** ist eine führende Schweizer Energiedienstleisterin und Stromerzeugerin in Europa. Ausserdem ist die Alpiq-Gruppe in den Geschäftsfeldern Gebäudetechnolo-

gie, Transporttechnologie, Energie- und Wärme-Dienstleistungen, Technologien für Industrieanlagen und Stilllegung kerntechnischer Anlagen tätig.

6. Die **Alpiq InTec AG** mit Sitz in Olten ist in den Bereichen Gebäudetechnik, Facility Management, Schienen- und innerstädtische Verkehrstechnologie sowie Energieversorgungstechnologie tätig. Sie verfügt über etwa 90 Niederlassungen in der gesamten Schweiz und ist darüber hinaus in Deutschland, Italien, Österreich, Tschechien, Polen, der Türkei und dem Vereinigten Königreich präsent. Alpiq wird von der **Alpiq Holding AG**, der Konzernobergesellschaft der **Alpiq-Gruppe**, zu 100 % kontrolliert. Die Alpiq Holding AG hat ihren Sitz in Lausanne und ist an der SIX Swiss Exchange kotiert.

7. Die **Kraftanlagen München GmbH** ist ein deutsches Unternehmen, das in den folgenden Geschäftsbereichen aktiv ist: Energie- und Kraftwerkstechnik, dezentrale Energieversorgung, Prozessautomatisierung, erdverlegter Rohrleitungsbau, Industrieanlagen, Versorgungstechnik, Nukleartechnik, Brandschutz sowie Schweiss- und Prüftechnik. Kraftanlagen erbringt Dienstleistungen im Bereich Anlagenbau, d.h. vom Modellentwurf über die Projektplanung, Beratung, Fabrikation, Konstruktion, Inbetriebsetzung, Instandhaltung bis schliesslich zur Stilllegung und Entsorgung. Kontrolliert wird Kraftanlagen von der **Alpiq Deutschland GmbH**, welche ihrerseits eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Alpiq Holding AG ist. Die einzige Tochtergesellschaft von Kraftanlagen in der Schweiz ist die **Diamond Lite S.A.** (nachfolgend: Diamond Lite), welche gemäss Handelsregistereintrag den Kauf, Verkauf, Import, Export und die Vertretung von Produkten im Zusammenhang mit Energie aus Wasserstoff, insbesondere Wasserstoff-Generatoren, bezweckt.

8. Das vorliegende Zusammenschlussvorhaben betrifft den Erwerb von 100 % der Kapitalanteile und Stimmrechte an Alpiq und Kraftanlagen durch die Bouygues Construction. Die Transaktion führt zu einem Erwerb alleiniger Kontrolle durch die Bouygues Construction über Alpiq und Kraftanlagen, die gegenwärtig die «Engineering Services Division» der Alpiq-Gruppe bilden.

9. Gemäss Angaben der Parteien ist das beabsichtigte Ziel der Bouygues Construction die Erweiterung ihres Angebot-Portfolios, insbesondere hinsichtlich der Ausführung komplexer Projekte in der Industrie und Energieerzeugung, und der Eintritt in neue grosse europäische Länder, insbesondere Deutschland und Italien. Zudem ermögliche die Transaktion, das Angebot im Bereich Fahrleitungssysteme auszuweiten und in neue Länder, wie z.B. die Schweiz, Italien und Tschechien, einzutreten.

10. Das vorliegende Zusammenschlussvorhaben wurde am 13. Juni 2018 auch bei der Europäischen Kommission angemeldet. Der Entscheid der Europäischen Kommission über den Vollzug ist noch ausstehend.¹

B Erwägungen

B.1 Geltungsbereich

11. Das Kartellgesetz² gilt für Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 KG).

¹ Case M.8910, 13.6.2018, *Bouygues/Alpiq Intec and Kraftanlagen München*.

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

B.1.1 Unternehmen

12. Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (Art. 2 Abs. 1^{bis} KG). Das Kartellgesetz geht damit bei der Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs von einem funktionalen Unternehmensbegriff aus. Dies führt dazu, dass bei Konzernen die rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften mangels wirtschaftlicher Selbstständigkeit keine Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} KG darstellen. Als Unternehmen gilt in solchen Fällen der Konzern als Ganzes.³

13. Vorliegend sind sowohl die Bouygues-Gruppe als auch die Alpiq-Gruppe jeweils als Ganzes als Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} KG zu qualifizieren.

B.1.2 Unternehmenszusammenschluss

14. Neben der Fusion von zwei oder mehr bisher voneinander unabhängigen Unternehmen gilt als Unternehmenszusammenschluss auch jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb einer Beteiligung oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen (Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG).

15. Ein Unternehmen erlangt im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG die Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen (Zielunternehmen), wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben (Art. 1 VKU⁴). Damit hat Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG grundsätzlich immer eine Änderung der Kontrollverhältnisse an einem oder mehreren Zielunternehmen zum Gegenstand.

16. Gemäss Meldung beabsichtigt die Bouygues Construction die alleinige Kontrolle über die Alpiq und die Kraftanlagen zu erwerben (vgl. Rz 8). Es handelt sich somit um einen Zusammenschluss im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG i.V.m. Art. 1 VKU.

B.1.3 Beteiligte Unternehmen

17. Vom Unternehmensbegriff nach Art. 2 Abs. 1^{bis} KG ist die engere Qualifikation als beteiligtes Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b VKU abzugrenzen. Als beteiligte Unternehmen gelten bei der Erlangung der Kontrolle die kontrollierenden und die kontrollierten Unternehmen.

18. Vorgängig wurde festgehalten, dass nach Vollzug der geplanten Transaktion der Bouygues Construction die alleinige Kontrolle über die Alpiq und die Kraftanlagen zukommen würde. Als am Zusammenschlussvorhaben beteiligte Unternehmen geltend somit vorliegend die Bouygues Construction als kontrollierendes Unternehmen und die Alpiq und die Kraftanlagen als kontrollierte Unternehmen.

B.2 Meldepflicht

19. Vorhaben über Zusammenschlüsse von Unternehmen sind vor ihrem Vollzug der WEKO zu melden, sofern im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss die beteiligten Unternehmen einen Umsatz von insgesamt mindestens CHF 2 Mrd. oder einen auf die

³ Vgl. unter vielen: RPW 2016/3, 772 Rz 10, *BKW/AEK*.

⁴ Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU; SR 251.4).

Schweiz entfallenden Umsatz von insgesamt mindestens CHF 500 Mio. erzielen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a KG) und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen einen Umsatz in der Schweiz von je mindestens CHF 100 Mio. erzielen (Art. 9 Abs. 1 lit. b KG).

20. Gemäss Meldung präsentieren sich die Umsätze der beteiligten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt:

Tabelle 1: Umsätze der beteiligten Unternehmen

Unternehmen	Umsatz 2017 [CHF Mio.]	
	weltweit	in der Schweiz
Bouygues-Gruppe	36'576.1	[...]
Alpiq Engineering Services	[...]	[...]
Total	[...]	[...]

Bemerkung: Die Umsätze der Bouygues-Gruppe wurden von Euro in Schweizer Franken gemäss dem von der Schweizer Nationalbank veröffentlichten Jahresdurchschnittskurs 2017 von EUR 1 = CHF 1.1116 umgerechnet.

21. Damit sind im Ergebnis die Aufgreifkriterien nach Art. 9 Abs. 1 KG erfüllt und das Zusammenschlussvorhaben ist somit als meldepflichtig zu qualifizieren.

B.3 Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung

22. Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der vertieften Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1 KG) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken (Art. 10 Abs. 1 KG).

23. Um zu beurteilen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, sind zunächst die relevanten Märkte abzugrenzen.

B.3.1 Relevante Märkte

24. Der sachlich relevante Markt umfasst alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden (Art. 11 Abs. 3 Bst. a VKU). Der räumlich relevante Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 Bst. b VKU). Damit ist zur Bestimmung des sachlich und räumlich relevanten Marktes auf die Sichtweise der vom Zusammenschluss betroffenen Marktgegenseite abzustellen.

25. Ausgangspunkt der Bestimmung der sachlich und räumlich relevanten Märkte ist die Geschäftstätigkeit der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen. Für die Zwecke des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens werden für die Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte nur die Geschäftstätigkeiten der Zielunternehmen in der Schweiz herangezogen.

B.3.1.1 Sachlich relevante Märkte

Markt für Elektroinstallationen

26. Der Markt für Elektroinstallationen umfasst praxisgemäss das Erstellen und die Reparatur von Anlagen und Einrichtungen, welche der energetischen Versorgung dienen. Dazu gehören die Verlegung von Leitungen, die Montage von Schaltkästen und Anschlüssen für Strom, Telefonanlagen, Internet, Alarmanlagen, Telematik, Radio und Fernsehen sowie die Reparatur der genannten Anlagen und die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen.⁵

27. Die Parteien haben in der Meldung separate Angaben zur Telekommunikationsnetzwerk-Technologie gemacht, welche die Bereiche Telefon und Verkabelung umfasse. Die Aktivitäten von Alpiq Engineering Services beinhalten Beratung, technische Planung, Systemintegration, Managed Services sowie Kundendienst für IT und Telekommunikationssysteme. Vorliegend wird im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Elektroinstallationen ausgegangen, der gemäss Praxis der WEKO (vgl. Rz 26) auch den Bereich Telekommunikationsnetzwerk-Technologie umfasst. Die genaue sachliche Abgrenzung, insbesondere ob der Bereich Telekommunikationsnetzwerk-Technologie allfällig einen eigenen sachlich relevanten Markt darstellt, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Markt für HLKS-Installationen

28. Die WEKO ist in ihrer Praxis von einem sachlich relevanten Markt für HLKS-Installationen ausgegangen. Dieser Markt umfasst die Installation von Heizungsanlagen, Lüftungs- und Klimatechnikanlagen sowie von Sanitäranlagen und Wasserinstallationen. Offengelassen hat die WEKO die Frage, ob ein Markt für HLKS-Installationen weiter in separate Märkte für a) Heizungsinstallationen, b) Luft- und Klimatechnikinstallationen und c) Sanitäranlagen und weitere Wasserinstallationen zu unterteilen wäre.⁶

29. Die Europäische Kommission tendiert dazu, zwischen einem Markt für Wasser- und Sanitärinstallationen und einem Markt für Lüftungsinstallationen zu unterscheiden. Die definitive Marktabgrenzung in sachlicher Hinsicht wird jedoch im Ergebnis ebenfalls offengelassen.⁷

30. Im vorliegenden Fall ist von einem Markt für HLKS-Installationen auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Anlagen-Contracting

31. Der Markt für Anlagen-Contracting umfasst gemäss Praxis der WEKO die Planung, den Bau, die Finanzierung und den Betrieb von Anlagen (z.B. Wärmepumpenheizungen, Pellet- und Holzschneitzelheizungen, fossil befeuerte Heizungen und Kälteanlagen oder Photovoltaikanlagen) aus einer Hand durch einen sog. Contractor. Aufgrund der speziellen Ei-

⁵ RPW 2017/2, 316 Rz 61, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 775 Rz 45, *BKW/AEK*; RPW 2009/3, 196 Fn 5, *Elektroinstallationsbetriebe Bern*.

⁶ RPW 2016/3, 775 Rz 46, *BKW/AEK*; RPW 2017/2, 316 Rz 62, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*.

⁷ COMP/M.3004, *Bravida/Semco/Prenad/Totalinstallatören/Backlunds*, Rz 13 ff.

genschaft des Anlagen-Contracting, dass die diversen vorgenannten Vertragsleistungen aus einer Hand erfolgen, wird eine separate Marktabgrenzung vorgenommen.⁸

32. Vorliegend wird im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Anlagen-Contracting ausgegangen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Gebäudeautomation

33. In ihrer bisherigen Praxis hat die WEKO einen Markt für Gebäudeautomation beschrieben, welcher die digitale Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik für die technische Gebäudeausrüstung umfasst. Der Markt für Gebäudeautomation beinhaltet die Regulierung von HLKS-Installationen und Elektroinstallationen. Darunter fällt die Vernetzung und Fernsteuerung von klassischen HLKS-Anlagen wie Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärsystemen und zunehmend auch von Alarmmeldesystemen, Beleuchtungsanlagen und Storen. Leistungsbestandteil ist die Installation, die Inbetriebsetzung und Unterhaltsarbeiten an den Regulierungsanlagen für HLKS- und Elektroinstallationen.⁹

34. Vorliegend wird im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Gebäudeautomation ausgegangen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Facility Management

35. Gemäss Praxis der WEKO umfasst Facility Management alle Dienstleistungen, die zum Betreiben und Unterhalten eines Gebäudes oder einer Immobilie erforderlich sind.¹⁰ Im Zusammenschluss *ISS/Edelweissfm* hat die WEKO verschiedene Untersegmente des Facility Managements untersucht. Die Frage, ob die Segmente je eigene sachlich relevante Märkte bilden, hat die WEKO bisher offen gelassen.¹¹

36. Die Europäische Kommission hat ebenfalls einen Markt für Facility Management abgegrenzt und in Erwägung gezogen, zwischen dem a) technischen Facility Management (u.a. Energiemanagement, Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gebäudetechnischen Anlagen), b) kaufmännischen Facility Management (insbesondere Buchhaltung) und c) allgemeinen Facility Management (u.a. Sicherheitsdienste, Reinigung, Hausmeisterdienste) zu differenzieren.¹²

37. Vorliegend ist im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Facility Management auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

⁸ RPW 2017/2, 316 Rz 69, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 775 Rz 51, *BKW/AEK*.

⁹ RPW 2017/2, 317 Rz 73, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 775 Rz 52, *BKW/AEK*.

¹⁰ RPW 2013/3, 330 Rz 31, *Swiss Primer Site/Tertianum*; RPW 2010/2, 238 Rz 28, *Stoffel Participations Group/Bauengineering/Swissbuilding Concept*; RPW 2009/2, 187 Rz 17, *Swiss Prime Site AG/Jelmoli Holding AG*; RPW 2006/4, 673 Rz 41, *Gaz de France/Suez*; RPW 2006/4, 683 Rz 15, *ISS/Edelweissfm*; RPW 2004/1, 142 Rz 11, *3i Group plc/MIB AG*.

¹¹ RPW 2006/4, 684 Rz 120, *ISS/Edelweissfm*.

¹² COMP/M.6020, *ACS/Hochtief*, Rz 16; COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 461.

Installation von Photovoltaikanlagen

38. Die WEKO hat in ihrer Praxis einen Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen in Erwägung gezogen, welcher Montage, Abschluss und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen sowie In- und Aufdach-Systeme und in Fassaden integrierte Systeme umfasst. Eine definitive sachliche Marktabgrenzung nahm die WEKO nicht vor.¹³

39. Im vorliegenden Fall ist von einem Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Fahrleitungsbau

40. Die WEKO hat in einem älteren Zusammenschlussverfahren einen Markt für den Fahrleitungsbau erwogen.¹⁴ Gemäss Meldung umfasst der Markt für Fahrleitungsbau die Planung, Installation und Wartung von Fahrleitungen für Eisenbahnsysteme, Tram- und Trolleybussysteme.

41. Die Europäische Kommission hat in Betracht gezogen, den Markt für den Fahrleitungsbau weiter zu segmentieren. Sie hat die Frage offen gelassen, ob zwischen Oberleitungen und stromführenden dritten Schienen, welche bei U-Bahnen und teilweise auch bei S-Bahnen eingesetzt werden, und zwischen Nah- bzw. städtischem Verkehr und Fernverkehr zu unterteilen wäre.¹⁵

42. Im vorliegenden Fall ist von einem Markt für den Fahrleitungsbau auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Bahnverkehrs-Signalisation

43. Die Europäische Kommission hat in ihrer bisherigen Praxis bei der Bahnverkehrs-Signalisation zwischen Projekten und Produkten unterschieden. *Projekte* im Bereich der Bahnverkehrs-Signalisation umfassen die Planung, Entwicklung, Beschaffung, Installation und Instandhaltung von Sicherheitssystemen im Bahnverkehr. Die Europäische Kommission hat in Betracht gezogen, den Markt hinsichtlich verschiedener Bahnverkehrstypen (Fernverkehr und Nahverkehr), hinsichtlich unterschiedlicher Technologie (nicht-elektronisch und computergestützt) und hinsichtlich der Projektgrösse (klein, mittel und gross) weiter zu segmentieren. Die Frage, ob alle Projekte im Bereich der Bahnverkehrs-Signalisation zu einem Markt gehören oder ob der Markt weiter zu unterteilen wäre, wurde von der Europäischen Kommission letztendlich offen gelassen. Ebenfalls offen gelassen hat die Europäische Kommission die Frage, ob innerhalb der *Produkte*, die für Signalisations-Projekte im Bahnverkehr verwendet werden, zu differenzieren wäre.¹⁶

44. Im vorliegenden Fall ist im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Bahnverkehrs-Signalisation auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

¹³ RPW 2017/2, 316 Rz 65, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*.

¹⁴ RPW 1997/4, 544 Rz 21, *Siemens/Elektrowatt*.

¹⁵ COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 165 f.

¹⁶ COMP/M.6843, *Siemens/Invensys Rail*, Rz 6 ff.; COMP/M.4508 – *Alstom UK/Balfour Beatty/JV*, Rz. 10 ff.

Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen

45. Alpiq Engineering Services ist in den Bereichen Ampelsysteme, Park- und Verkehrsleitsysteme, Verkehrstelematiksysteme, Hinweis- und Informationstafeln, Sicherheitssysteme, Tunnelinfrastruktur sowie Poller und Schranken tätig. Die Aktivitäten der Bouygues-Gruppe beschränken sich in der Schweiz auf Strassenverkehrs-Signalisation.

46. Es gibt bisher keine Praxis der WEKO zur Marktabgrenzung im Bereich von Infrastruktureinrichtungen im Strassenverkehr. Die Europäische Kommission tendiert zu einer Unterscheidung zwischen a) Verkehrsinfrastruktur (Strassenbeleuchtung, Verkehrssignalanlagen, Parkraumbewirtschaftungsanlagen) und b) Verkehrssteuerungssysteme.¹⁷ In *Eurovia/Compagnie Signature/JV* unterscheidet die Europäische Kommission im Bereich der Strassenverkehrs-Signalisation zwischen vertikalen Signalisationen und horizontalen Signalisationen.¹⁸

47. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Energieversorgungstechnik

48. Die WEKO hat bislang im Bereich der Energieversorgungstechnik keine sachliche Marktabgrenzung vorgenommen. In der Meldung wird im Sinne einer Arbeitshypothese ein Markt für Energieversorgungstechnik abgegrenzt, welcher Dienstleistungen im Bereich Hoch- und Mittelspannung, Verkehrstechnik, Energieversorgungstechnik, Telekommunikationstechnologie und elektrische Spezialanlagen umfasse.

49. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Energieversorgungstechnik auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt weitere oder weniger (Infrastruktur-)Segmente umfassen sollte, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Vertrieb von Elektrolyseuren

50. Diamond Lite, eine schweizerische Tochtergesellschaft der Kraftanlagen, ist im Vertrieb von Elektrolyseuren tätig. Darunter versteht man Einrichtungen, um Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff zu zerlegen, z.B. für die Verwendung von Wasserstoff in Brennstoffzellen.

51. Weder die WEKO noch die Europäische Kommission haben bisher eine Praxis im Bereich von Elektrolyseuren entwickelt. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann vorliegend offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Automatisierungssteuerung («automation control»)

52. Es gibt keine Praxis der WEKO zur Marktabgrenzung im Bereich der Automatisierungssteuerung. Die Europäische Kommission hat in ihrer bisherigen Praxis einen Markt für

¹⁷ COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 466 ff.

¹⁸ COMP/M.4872, *Eurovia/Compagnie Signature/JV*, Rz 11 ff.

Automatisierungssteuerung abgegrenzt und erwogen, aber letztlich offen gelassen, ob der Markt in weitere Teilsegmente zu unterteilen wäre.¹⁹

53. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Automatisierungssteuerung auszugehen, welcher die Entwicklung und Integration von umfassenden Automatisierungssteuerungs-Lösungen für Infrastruktur- und Industrieanlagen umfasst. Die genaue sachliche Abgrenzung, insbesondere ob der Markt in weitere Teilsegmente zu unterteilen wäre, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke

54. Die Europäische Kommission hat in ihrer bisherigen Praxis in Erwägung gezogen, im Bereich von Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke einen Markt für kerntechnische Dienstleistungen abzugrenzen.²⁰ Dieser Markt umfasse Inspektion, Wartung, Konstruktion und Reparatur sowie Lieferung von Komponenten für bestehende nukleare Dampferzeugungssysteme.²¹

55. Im Sinne einer Arbeitshypothese sei gemäss Angaben der Parteien von einem Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke auszugehen. Die Tätigkeiten von Alpiq Engineering Services auf diesem Markt umfassen ein breites Spektrum an Dienstleistungen, das von der konzeptionellen Neukonstruktion von Systemkomponenten, über Ingenieurs- und Beratungsleistungen in Bezug auf die technische Machbarkeit bis hin zur Unterstützung vor Ort während Wartungs- und Inspektionsarbeiten und Nachrüstungsmassnahmen reicht.

56. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Strahlenschutzdienstleistungen

57. Weder die WEKO noch die Europäische Kommission haben bisher eine Praxis im Bereich von Strahlenschutzdienstleistungen entwickelt. Die Parteien schlagen vor, im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Strahlenschutzdienstleistungen auszugehen. Dieser Markt umfasse die Erstellung von Strahlenschutzkonzepten und Massnahmen, die Verwaltung der Dosimetrie, die Bestimmung und den Ausgleich von radioaktiven Emissionen oder den Transport von Brennelementen.

58. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Strahlenschutzdienstleistungen auszugehen. Die genaue sachliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

B.3.1.2 Räumlich relevante Märkte

Markt für Elektroinstallationen

59. Der räumliche Markt für Elektroinstallationen wurde gemäss Praxis der WEKO regional definiert. Dies wurde damit begründet, dass im Elektroinstallationsbereich – wie auch in an-

¹⁹ COMP/M.7005, *Schneider Electric/Invensis*, Rz 7 ff.

²⁰ COMP/M.7764, *EDF/Areva Reactor Business*, Rz 57 ff.; COMP/M.4153, *Toshiba/Westinghouse*, Rz 25.

²¹ COMP/M.4153, *Toshiba/Westinghouse*, Rz 25.

deren Bereichen der Baubranche – ein gewisser Distanzschutz aufgrund hoher Transportkosten zu verzeichnen ist: Die zunehmende Distanz einer Unternehmung vom Ausführungs-ort führt zu steigenden Selbstkosten und sinkender Rentabilität eines Auftrags.²² Je nach Auftragsvolumen ist aber auch von einem grösseren Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Markt für HLKS-Installationen

60. Entsprechend obiger Ausführungen (Rz 59) ist die WEKO in ihrer bisherigen Praxis für HLKS-Installationen grundsätzlich von einem regionalen Markt ausgegangen. Gleiches würde sinngemäss für eine weitere Segmentierung des Marktes in a) Heizungsinstallationen, b) Luft- und Klimatechnikinstallationen und c) Sanitäranlagen und weitere Wasserinstallationen gelten.²³ Die Europäische Kommission hat für Elektroinstallationen, Wasser- und Sanitärinstallationen und Lüftungsinstallationen einen nationalen und regionalen Markt in Erwägung gezogen. Eine räumliche Abgrenzung dieser Märkte wurde jedoch nicht vorgenommen.²⁴

61. Vorliegend ist für den sachlichen Markt für HLKS-Installationen von einem regionalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Anlagen-Contracting

62. Die WEKO hat beim Zusammenschlussvorhaben *BKW/AEK* in Erwägung gezogen, den Markt für Anlagen-Contracting in räumlicher Hinsicht national oder regional abzugrenzen.²⁵ Eine genaue räumliche Abgrenzung hat die WEKO indessen nicht vorgenommen. Im späteren Zusammenschlussvorhaben *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG* ist die WEKO für den zu beurteilenden Fall den Angaben in der Meldung folgend von einem nationalen Markt ausgegangen.²⁶

63. Für den sachlichen Markt für Anlagen-Contracting ist im vorliegenden Fall in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Gebäudeautomation

64. Die WEKO hat für den Markt für Gebäudeautomation in der Vergangenheit in räumlicher Hinsicht eine nationale und eine regionale Marktabgrenzung in Erwägung gezogen, die Frage aber offen gelassen.²⁷

65. Für den sachlichen Markt für Gebäudeautomation ist im vorliegenden Fall in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

²² RPW 2017/2, 319 Rz 86, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 776 f. Rz 65, *BKW/AEK*.

²³ RPW 2017/2, 319 Rz 87, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 777 Rz 66, *BKW/AEK*.

²⁴ COMP/M.3004, *Bravida/Semco/Prenad/Totalinstallatören/Backlunds*, Rz 19 ff.

²⁵ RPW 2016/3, 777 Rz 68, *BKW/AEK*.

²⁶ RPW 2017/2, 319 Rz 90, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*.

²⁷ RPW 2017/2, 319 Rz 94, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 777 Rz 69, *BKW/AEK*.

Facility Management

66. Die WEKO hat in ihrer bisherigen Praxis offen gelassen, ob im Bereich des Facility Managements eine nationale oder regionale Marktabgrenzung vorzunehmen ist.²⁸

67. Für den sachlichen Markt für Facility Management ist im vorliegenden Fall in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Installation von Photovoltaikanlagen

68. In einem früheren Entscheid hat die WEKO erwogen, ob der räumlich relevante Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen national oder regional abzugrenzen sei. Die WEKO tendierte zu einer regionalen Marktabgrenzung, liess die Frage aber offen.

69. Im vorliegenden Fall ist für den sachlichen Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen von einem regionalen Markt auszugehen. Die genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Fahrleitungsbau

70. Die WEKO hat für den Markt für den Fahrleitungsbau in räumlicher Hinsicht bisher keine Praxis entwickelt. Die Europäische Kommission geht in ihrer bisherigen Praxis von einem nationalen Markt aus.²⁹

71. Die Parteien weisen in ihrer Meldung darauf hin, dass die relevanten Projekte vielfach ausgeschrieben und in öffentlichen Vergabeverfahren auch für ausländische Unternehmen frei zugänglich seien und dass ausländische Unternehmen in der Vergangenheit an solchen Verfahren teilgenommen hätten.

72. Im vorliegenden Fall ist für den sachlichen Markt für den Fahrleitungsbau in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Bahnverkehrs-Signalisation

73. In ihrer bisherigen Praxis hat die Europäische Kommission im Bereich der Projekte für Bahnverkehrs-Signalisation eine nationale und eine europaweite Marktabgrenzung in Betracht gezogen, die Frage aber letztlich offen gelassen.³⁰

74. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Bahnverkehrs-Signalisation in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

²⁸ RPW 2017/2, 319 Rz 95, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2013/3, 330 Rz 34, *Swiss Primer Site/Tertianum*; RPW 2010/2, 238 Rz 30, *Stoffel Participations Group/Bauengineering/Swissbuilding Concept*; RPW 2006/4, 687 Rz 25, *ISS/Edelweissfm*.

²⁹ COMP/M.5701, *Vinci/Cegelec*, Rz 43 ff.; COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 167.

³⁰ COMP/M.6843, *Siemens/Invensys Rail*, Rz 24 ff.; COMP/M.4508, *Alstom UK/Balfour Beatty/JV*, Rz. 22 f.

Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen

75. Die WEKO hat für den Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen in räumlicher Hinsicht bisher keine Praxis entwickelt. Die Europäische Kommission hat die räumliche Markt-
abgrenzung für Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssteuerungssysteme offengelassen.³¹

76. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen im Sinne einer Arbeitshypothese von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Markt-
abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zu-
sammenschlussvorhabens nicht verändert.

Energieversorgungstechnik

77. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Energieversorgungstechnik im Sinne einer
Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem EWR-weiten Markt auszugehen. Eine
genaue räumliche Markt-
abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung
des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Vertrieb von Elektrolyseuren

78. Weder die WEKO noch die Europäische Kommission haben den Markt für den Vertrieb
von Elektrolyseuren in räumlicher Hinsicht abgegrenzt. Gemäss Angaben der Parteien sind
die Vertreiber von Elektrolyseuren international tätig. Dies gelte auch für die zum Zielunter-
nehmen gehörende Gesellschaft Diamond Lite, die in west- und osteuropäischen Ländern
verkaufe und Support-Leistungen anbiete. Darüber hinaus sei der Schweizer Markt begrenzt,
so dass es für Vertreiber von Elektrolyseuren nicht profitabel wäre, wenn deren Aktivitäten
auf die Schweiz begrenzt wären.

79. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren im Sinne ei-
ner Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem EWR-weiten Markt auszugehen. Eine
genaue räumliche Markt-
abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung
des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert. (vgl. Rz 88 ff.).

Automatisierungssteuerung («automation control»)

80. Die Europäische Kommission hat in ihrer Praxis offengelassen, ob der sachliche Markt
für Automatisierungssteuerung europaweit oder weltweit abzugrenzen ist.³² Der geschätzte
Marktanteil von Alpiq Engineering Services auf dem Schweizer Markt für Automatisierungs-
steuerung beträgt ca. [0–10] %. Ausserhalb der Schweiz sind die Zielunternehmen nicht tä-
tig.

81. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Automatisierungssteuerung im Sinne einer
Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem weltweiten Markt auszugehen. Eine ge-
naue räumliche Markt-
abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des
vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke («kerntechnische Dienstleistungen; nuclear services»)

82. Die Europäische Kommission hat für den Markt für «nuclear services» in räumlicher
Hinsicht eine europaweite und eine weltweite Abgrenzung in Betracht gezogen, die Frage
aber letztlich offen gelassen.³³ Gemäss Angaben der Parteien ist der geschätzte Marktanteil

³¹ COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 467 und 469.

³² COMP/M.7005, *Schneider Electric/Invensis*, Rz 25 ff.

³³ COMP/M.7764, *EDF/Areva/Reactor Business*, Rz 100.

von Alpiq Engineering Services sowohl auf dem Schweizer Markt, dem europäischen und auch dem weltweiten Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke marginal.

83. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem weltweiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

Strahlenschutzdienstleistungen

84. Bisher haben weder die WEKO noch die Europäische Kommission den Markt für Strahlenschutzdienstleistungen in räumlicher Hinsicht abgegrenzt. Die Parteien gehen im Sinne einer Arbeitshypothese davon aus, dass der Markt für Strahlenschutzdienstleistungen weltweit abzugrenzen sei. Gemäss Angaben der Parteien beträgt der geschätzte Marktanteil von Alpiq Engineering Services auf dem weltweiten Markt weniger als [0–10] %. Auf dem Schweizer Markt liegt der Marktanteil von Alpiq Engineering Services schätzungsweise bei ca. [10–20] %.

85. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Strahlenschutzdienstleistungen im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem weltweiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

B.3.2 Keine betroffenen Märkte

86. Es werden nur diejenigen sachlichen und räumlichen Märkte einer eingehenden Analyse unterzogen, in welchen der gemeinsame Marktanteil in der Schweiz von zwei oder mehr der beteiligten Unternehmen 20 % oder mehr beträgt oder der Marktanteil in der Schweiz von einem der beteiligten Unternehmen 30 % oder mehr beträgt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU, diese Märkte werden hier als «vom Zusammenschluss betroffene Märkte» bezeichnet). Wo diese Schwellen nicht erreicht werden, kann von der Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses ausgegangen werden. In der Regel erübrigt sich dann eine nähere Prüfung.

87. Die Parteien haben für **alle** der vorgenannten relevanten Märkte die jeweiligen Marktanteile ausgewiesen. Gemäss Angaben der Parteien sind **alle vorgenannten relevanten Märkte keine betroffenen Märkte** im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU. Es kommt lediglich in den Märkten für Elektroinstallationen, Facility Management und Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu marginalen Marktanteilsadditionen. Die kumulierten Marktanteile in der Schweiz betragen auf diesen Märkten weniger als 20 %. In den übrigen vorgenannten relevanten Märkten hat der Zusammenschluss keine Addition von Marktanteilen zur Folge. Mit Ausnahme des Marktes für den Vertrieb von Elektrolyseuren erreichen die individuellen Marktanteile der Zielunternehmen in der Schweiz die Schwelle von 30 % nicht.

88. Gemäss den Angaben in der Meldung könnte der Marktanteil in der Schweiz von Diamond Lite auf dem Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren möglicherweise oberhalb von 30 % liegen. Diamond Lite vertreibt [...]. Proton OneSite entwickle ihre eigene, laugenfreie Elektrolyse-Technologie basierend auf einer Protonen-Austausch-Membran («proton exchange membrane», «PEM»). [...]. Da in den einzelnen Ländern sehr wenige Projekte ausgeführt werden, könnte [...] zu hohen Marktanteilen führen.

89. Die WEKO hat ihre Praxis hinsichtlich der von Zusammenschlussvorhaben betroffener Märkte ohne Anteilsadditionen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU präzisiert. Gemäss der Mitteilung des Sekretariats zur Meldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen ist die

Marktanteilsberechnung auf dem im Einzelfall zu bestimmenden relevanten Markt vorzunehmen.³⁴ Im Einklang mit der jüngsten Praxis der WEKO haben die Parteien den Marktanteil auf dem räumlich relevanten Markt, welcher mindestens europaweit sei, angegeben. Der geschätzte Marktanteil von Diamond Lite beträgt weniger als [0–10] %. Dieser Marktanteil überschreitet den Schwellenwert von Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU nicht. Demgemäss ist der Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren kein betroffener Markt.

90. Im **vorliegenden Zusammenschlussvorhaben** liegen daher **keine betroffenen Märkte** im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU vor. Es kann somit von der Unbedenklichkeit des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens ausgegangen werden.

B.3.3 Ergebnis

91. Die vorläufige Prüfung ergibt keine Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken wird. Die Voraussetzungen für eine Prüfung des Zusammenschlusses nach Art. 10 KG sind daher nicht gegeben.

B.4 Nebenabreden

92. Im Rahmen der vorliegenden Transaktion werden Geschäftswerte und Know-how auf den Käufer übertragen. Gemäss dem «Share and Loan Purchase Agreement» (Abschnitt 8.5, Beilage 2) wird den Veräusserinnen für die Dauer von [...] ab dem Datum des Vollzugs ein Wettbewerbsverbot auferlegt. Sie verpflichten sich, jede konkurrenzierende Tätigkeit in Bezug auf Waren und Dienstleistungen der Zielgesellschaften in [...] zu unterlassen. Ausserdem verpflichten sie sich, für die Dauer von [...] ab dem Datum des Vollzugs keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Zielgesellschaften aktiv abzuwerben.

93. Bezüglich Nebenabreden in Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen hat die Wettbewerbskommission ihre Praxis zu Wettbewerbsverboten grundsätzlich an der entsprechenden Bekanntmachung der EU-Kommission³⁵ orientiert.³⁶ Das zulässige zeitliche Mass für Wettbewerbsverbote beträgt drei Jahre, wenn mit dem Unternehmen sowohl der Geschäftswert als auch Know-how übertragen wird, bzw. zwei Jahre, wenn nur der Geschäftswert Gegenstand der Transaktion ist.³⁷ In räumlicher Hinsicht müssen sich Wettbewerbsverbote auf das Gebiet beschränken, in dem der Veräusserer die betreffenden Waren oder Dienstleistungen bereits vor der Unternehmensübertragung angeboten hat.³⁸ In gleicher Weise müssen sich Wettbewerbsverbote in sachlicher Hinsicht auf die Waren und Dienstleistungen beschränken, die den Geschäftsgegenstand des übertragenen Unternehmens bilden.³⁹ Die für Wettbewerbsverbote geltenden Grundsätze sind auch auf Abwerbverbote anwendbar.⁴⁰

³⁴ Mitteilung des Sekretariats der Wettbewerbskommission vom 25. März 2009, Praxis zur Meldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen, Rz 9; abrufbar unter: www.weko.ch > Dienstleistungen > Meldeformulare.

³⁵ Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, ABl. C 56 vom 05.03.2005 S. 24 ff. (nachfolgend: EU-Bekanntmachung).

³⁶ Vgl. RPW 2010/3 504 Rz 63 ff., *France Télécom SA/Sunrise Communications AG*; RPW 2006/4 689 Rz 35 ff., *ISS/Edelweissfm*; RPW 2012/1, 150 Rz 63, *NZZ/Ringier/Tamedia/cXense/PPN*.

³⁷ EU-Bekanntmachung, Rz 20.

³⁸ EU-Bekanntmachung, Rz 22.

³⁹ EU-Bekanntmachung, Rz 23.

⁴⁰ EU-Bekanntmachung, Rz 26.

94. Die in der Meldung genannten Wettbewerbs- und Abwerbeverbote entsprechen in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht den Vorgaben der Praxis der WEKO bzw. der EU-Kommission und können daher als zulässige Nebenabreden qualifiziert werden.